

# WINKLER & SANDRINI

*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili*

*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili*  
Peter Winkler Stefan Sandrini  
Stefan Engele  
Oskar Malfertheiner  
Michael Schieder  
Andrea Tinti  
Stefano Seppi  
**Rechtsanwalt - avvocato**  
Chiara Pezzi  
**Mitarbeiter - Collaboratori**  
Karoline de Monte Thomas Sandrini  
Mariatheresia Obkircher Julia Maria Graf

## Rundschreiben

**Nummer:** 018      **vom:** 16.02.2026      **Autor:** Martina Malfertheiner

An alle Kunden

### Bescheinigung (CU) über die im Vorjahr ausbezahlten Vergütungen

#### Zusammenfassung:

Arbeitgeber und Auftraggeber müssen innerhalb 16. März die Bescheinigung CU und die Bestätigung der Steuereinbehälte über die im Vorjahr ausgezahlten Beträge erstellen und an den Empfänger der Vergütungen aushändigen. Je nach Art der ausgezahlten Vergütung erfolgt die Übermittlung der entsprechenden Angaben innerhalb 16. März, 30. April oder 2. November 2026 an die Agentur der Einnahmen.

Bekanntlich<sup>1</sup> sind Arbeitgeber und Auftraggeber grundsätzlich verpflichtet eine Bescheinigung über die im Vorjahr ausbezahlten Vergütungen innerhalb **16. März** auszuhändigen.<sup>2</sup> Mit der sogenannten Vereinfachungsverordnung<sup>3</sup> wurde zusätzlich ab dem Jahre 2015 eingeführt, dass diese **Bescheinigung innerhalb 16. März des Folgejahres elektronisch** an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden muss.<sup>4</sup> Mit dem Stabilitätsgesetz für das Jahr 2016<sup>5</sup> wurde eingeführt, dass mit der ordentlichen Bescheinigung CU zusätzliche steuerliche Angaben und Angaben zu den Sozialabgaben an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden müssen. Die Übermittlung der Bescheinigung CU an die Agentur wurde gleichgesetzt mit der Übermittlung der Daten in der Steuererklärung 770. Folglich müssen die Angaben, welche mit der Bescheinigung CU übermittelt werden, nicht noch einmal in der Steuererklärung 770 angeführt werden.<sup>6</sup>

#### 1 Einkommen

Mit der Bescheinigung CU ("certificazione unica" - kurz "CU") werden nachfolgende Zahlungen bestätigt, die im Jahre 2025 ausgezahlt wurden:<sup>7</sup>

- Vergütungen für abhängige Arbeit und Vergütungen, die jenen aus abhängiger Arbeit

<sup>1</sup> Siehe unser Rundschreiben Nr. 15 vom 30.1.2018

<sup>2</sup> Art. 4, Abs. 6-quater DPR 322/1998

<sup>3</sup> Art. 2 Dlgs. 175/2014

<sup>4</sup> Art. 4, Abs. 6-quinquies DPR 322/1998

<sup>5</sup> Art. 1, Abs. 952, Gesetz 208 vom 28.12.2015

<sup>6</sup> Art. 4, Abs. 6-quinquies, DPR 322/1998

<sup>7</sup> Pkt. 1.1 und 5.4, Maßnahme der Agentur der Einnahmen vom 15.01.2026 veröffentlicht auf der Homepage der Agentur der Einnahmen am 15.01.2026 i.S. Art. 1, Abs. 361, Gesetz Nr. 244 vom 24.12.2007

- gleichgestellt sind,<sup>8</sup> sonstige Vergütungen und Abfertigungen;<sup>9</sup>
- Entgelte für freiberufliche Leistungen, Provisionen und andere Einkommen;<sup>10</sup>
  - Vergütungen für gelegentlich freiberufliche Leistungen;<sup>11</sup>
  - Vergütungen aus Einkünfte aus Übernahme von Verpflichtungen zum Handeln, Unterlassen, Dulden (z.B. Schülerlotsen);<sup>12</sup>
  - Zahlungen an freiwillig Zivildienstleistende;<sup>13</sup>
  - Provisionen (an Vertreter, Vermittler, Geschäftsanbahner) und andere Einkommen,<sup>14</sup> Provisionen auch wenn die Leistungen gelegentlich ausgeführt wurden;
  - Zahlungen an Erben für obgenannte Einkommen;
  - Zahlungen aufgrund einer Pfändung (mit oder ohne Steuereinbehalt);<sup>15</sup>
  - Zahlungen von Kondominien an Unternehmen, die Dienstleistungen aufgrund eines Werkvertrages erbringen (z.B. an Handwerker),<sup>16</sup>
  - Abfertigungen an selbständige Vertreter;<sup>17</sup>
  - Abfertigungen an Notare;<sup>18</sup>
  - Abfertigungen an Sportler;<sup>19</sup>
  - Zahlungen für Mietverträge für Wohnzwecke mit kurzer Dauer (bis zu 30 Tagen). Ein Steuereinbehalt von 21 % ist von Vermittlern von Wohnungen (einschließlich Internetvermittler) zu tätigen und über den Einzahlungsschein F24 mit Steuerschlüssel 1919 einzuzahlen.<sup>20</sup>
  - von öffentlichen Körperschaften an private natürliche Personen und an nicht-gewerbliche Körperschaften ausbezahlt Beträge im Rahmen von Enteignungsverfahren, die dem definitiven Steuereinbehalt von 20% unterworfen wurden:<sup>21</sup>
    - Enteignungsentschädigungen;
    - Entschädigungen, die im Rahmen eines Enteignungsverfahrens für den freiwilligen Abtritt des Grundstückes bezahlt wurden;
    - Entschädigungen für dringliche Zwangsbesetzung von Grundstücken für öffentliche Bauvorhaben, einschließlich für die zeitweise Besetzung;
    - Entschädigung für die Besetzung von Grundstücken;
    - Entschädigungen als Schadensersatzleistung für die Besetzung zum Erwerb des betreffenden Grundstückes;
    - Aufwertungen und Zinsen für obengenannte Entschädigungen.

Ab dem Jahre 2014 ersetzt die Bescheinigung CU den Vordruck CUD und die Bescheinigung für alle anderen Einkommen (Vergütungen an Freiberufler, Provisionen, Zahlungen der Kondominien).

Ab dem Steuerjahr 2024 sind Steuervertreter welche Vergütungen zahlen, die aufgrund von Sonderbestimmungen nicht dem Steuereinbehalt unterliegen, an<sup>22</sup>

- Freiberufler, die die Steuerbegünstigungen für Jungunternehmer und Arbeiter in Mobilität

<sup>8</sup> Art. 49 und 50 VPR 917/86

<sup>9</sup> Art. 17 VPR 917/86

<sup>10</sup> Art. 53 und 67, Abs. 1 VPR 917/86

<sup>11</sup> Art. 67, Abs. 1, Buchst. l), 1. Zeitraum VPR Nr. 917/86

<sup>12</sup> Art. 67, Abs. 1, Buchst. l), 2. Zeitraum VPR Nr. 917/86

<sup>13</sup> Art. 16 D.lgs Nr. 40 vom 06.03.2017

<sup>14</sup> für die u.a. die Bestimmungen zum Steuereinbehalt i.S. Art 25-bis VPR 600/73 angewandt wurden.

<sup>15</sup> Art. 21, Abs. 15, Gesetz Nr. 449/97

<sup>16</sup> Art. 25-ter VPR 600/1973

<sup>17</sup> Art. 17, Abs. 1, Buchst. d), VPR 917/86

<sup>18</sup> Art. 17, Abs. 1, Buchst. e), VPR 917/86

<sup>19</sup> Art. 17, Abs. 1, Buchst. f), VPR 917/86

<sup>20</sup> Art. 4, Abs. 5, DL 50/2017

<sup>21</sup> Art. 11, Gesetz 413/91

<sup>22</sup> Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 8/E/2001/17185 vom 26.1.2001

beanspruchen;<sup>23</sup>

- Freiberufler mit Pauschalsystem (regime forfetario);<sup>24</sup>

von der Ausstellung, Aushändigung und Übermittlung der Bescheinigung CU befreit.<sup>25</sup> Der an die vorgenannten Steuerpflichtigen gezahlte Betrag muss nur dann angegeben werden, wenn es sich bei dem gezahlten Betrag nicht um „Vergütungen“ (compensi) handelt (z.B. bei der Zahlung von Mutterschaftsgeld).<sup>26</sup>

Für nachfolgende Vergütungen ist die Form der Bescheinigung noch immer nicht vorgeschrieben und die entsprechende Bescheinigung ist unserer Meinung nach auch nicht an die Agentur der Einnahmen elektronisch zu übermitteln.<sup>27</sup> Die entsprechenden Angaben zum Empfänger der Vergütung werden in der Steuererklärung 770/2026 für das Jahr 2025 gemacht:

- Vergütungen für Firmenwert (avviamento commerciale),<sup>28</sup>
- Kostenbeiträge an Unternehmen ausgezahlt von öffentlichen Körperschaften und privaten Körperschaften.<sup>29</sup> <sup>30</sup>

## 2 Übermittlung

Die Agentur der Einnahmen benötigt die Bescheinigung CU elektronisch, um den Steuerpflichtigen die vorab ausgefüllte Steuererklärung 730 elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die vorab ausgefüllte Steuererklärung 730 (730 precompilato) wird den Steuerpflichtigen ab 30. April 2026 bereitgestellt.<sup>31</sup>

Ab dem Jahr 2026 stellt die Agentur der Einnahmen die vorab ausgefüllte Steuererklärung über die im Vorjahr erzielten Einkünfte auch natürlichen Personen zur Verfügung, die andere Einkünfte haben, als jene, welche mit der vorab ausgefüllten Steuererklärung 730 erklärt werden können.<sup>32</sup> Diese vorab ausgefüllte Steuererklärung wird den Steuerpflichtigen ab 20. Mai eines jeden Jahres bereitgestellt. Ab diesem Jahr wird daher die vorab ausgefüllte Steuererklärung auch den Empfängern von Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit und von Provisionen für nicht gelegentliche Leistungen zur Verfügung gestellt.

**Für jede unterlassene, verspätete oder fehlerhafte Bescheinigung CU wird eine Strafe von Euro 100,00 angewandt.**<sup>33</sup> Die Strafe von Euro 100,00 bei fehlerhafter Bescheinigung CU wird nicht angewandt, wenn die richtige Bescheinigung innerhalb von 5 Tagen ab der ursprünglichen Fälligkeit übermittelt wird.<sup>34</sup> Falls die Bescheinigung CU innerhalb von 60 Tagen ab ursprünglicher Fälligkeit übermittelt wird, wird die Strafe auf 1/3 reduziert.<sup>35</sup>

Die Übermittlung der Bescheinigungen CU für von der Steuer befreite Einkommen oder für Einkommen, die nicht mit der vorab ausgefüllten Steuererklärung erklärt werden können, kann innerhalb des Abgabetermins der Steuererklärung 770 erfolgen (02.11.2026).<sup>36</sup> Für diese verspätete Übermittlung werden keine Strafen angewandt.

---

<sup>23</sup> Art. 27 DL 98/2011 (minimo)

<sup>24</sup> Art. 1, Abs. 54-89, Gesetz 190/2014 (minimi forfetari)

<sup>25</sup> Art. 4, Abs. 6-septies, DPR 322/1998

<sup>26</sup> Punkt 4, Seite 83 Anleitungen zum Ausfüllen des Vordruckes CU genehmigt mit Maßnahme der Agentur der Einnahmen vom 15.01.2026. Ab 2024 sind diese Steuerpflichtigen verpflichtet eine elektronische Rechnung auszustellen und deshalb verfügt die Finanzverwaltung über die Einkommensdaten (Punkt 3.1 Rundschreiben Nr. 8/E vom 11.04.2024). Die Sanitätsbetriebe müssen hingegen die CU an die konventionierten Ärzte ausstellen, die unter Steuerbegünstigen oder in das Pauschalsystem fallen, weil diese von der elektronischen Rechnung befreit sind (Anfrage Agentur der Einnahmen Nr. 132 vom 13.05.2025).

<sup>27</sup> Art. 4, Abs. 3-bis DPR 322/1998 und Pkt. 1.1 Maßnahme der Agentur der Einnahmen vom 15.01.2026

<sup>28</sup> Art. 28 VPR Nr. 600/73

<sup>29</sup> Art. 28 VPR Nr. 600/73

<sup>30</sup> vlg. unser Rundschreiben vom 23.06.2005

<sup>31</sup> Art. 1, Abs. 1, Dlgs. 175/2014

<sup>32</sup> Art. 1, Abs. 1-bis, Dlgs. 175/2014

<sup>33</sup> Art. 4, Abs. 6-quinquies, DPR 322/1998

<sup>34</sup> Art. 4, Abs. 6-quinquies, DPR 322/1998

<sup>35</sup> Art. 4, Abs. 6-quinquies, DPR 322/1998

<sup>36</sup> Art. 4, Abs. 6-quinquies, DPR 322/1998, Pkt. 1 Vorwort S. 2, Anleitungen zum Ausfüllen des Vordruckes CU genehmigt mit Maßnahme der Agentur der Einnahmen vom 15.01.2026. Der ursprüngliche Termin vom 31.10. wird automatisch auf Montag den 02.11.2026 verlängert, weil der 31.10.2026 ein Samstag ist.

### 3 Termin

Die ordentlichen Bescheinigungen CU müssen innerhalb nachfolgender Termine elektronisch an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden:<sup>37</sup>

Termin	Einkommen
16.03.2026	Für Einkommen aus abhängiger Arbeit und gleichgestellte Einkommen, Vergütungen für gelegentlich freiberufliche Leistungen, sonstige Einkommen und Mieten für Wohnzwecke mit kurzer Dauer
30.04.2026	Für Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit, die im Rahmen der Ausübung einer gewohnheitsmäßigen künstlerischen oder beruflichen Tätigkeit erzielt werden, oder Provisionen für nicht gelegentliche Leistungen im Zusammenhang mit Kommissions-, Agentur-, Vermittlungs-, Handelsvertretungs- und Geschäftsvermittlungsbeziehungen
02.11.2026	Für befreite Einkommen oder welche nicht mit der vorab ausgefüllten Steuererklärung erklärt werden können

Wir empfehlen alle Bescheinigungen CU innerhalb 16.3.2026 an die Agentur der Einnahmen elektronisch zu übermitteln.

Die Steuervertreter stellen

- die verkürzte Bescheinigung CU (Angestellte und gleichgestellte Einkommen, Freiberufler, Sitzungsgelder, Provisionen, Zahlungen von Kondominien, Drittpfändung, Enteignungsentschädigungen, Zahlungen für Mietverträge für Wohnzwecke mit kurzer Dauer),
- die Bescheinigung der ausgezahlten Dividenden (CUPE) und
- die Bestätigung über die einbehaltenen und eingezahlten Steuereinbehalte (z.B. bei Beiträgen, welche von öffentlichen oder privaten Körperschaften an Unternehmen ausgezahlt werden)

aus und händigen diese innerhalb **Montag, 16. März 2026** den Empfängern der Vergütungen aus.<sup>38</sup> Diese Bescheinigungen können auch über die sogenannte zertifizierte Email-Adresse zugestellt werden.<sup>39</sup>

Für die Kunden, für welche wir die Finanzbuchhaltung führen, erstellen wir die Bescheinigung CU für die Entgelte für freiberufliche Leistungen und andere Einkommen, Provisionen, und übermitteln diese an die Agentur der Einnahmen. Die Steuererklärung 770 wird von uns erstellt und termingerecht an die Agentur der Einnahmen übermittelt.

Wir sind gerne bereit, für alle unsere Kunden, welche die Finanzbuchhaltung selbst führen die Bescheinigung CU zu erstellen und an die Agentur der Einnahmen weiterzuleiten und falls erwünscht auch die Steuererklärung 770 zu erstellen und zu übermitteln. Sollten Sie daran interessiert sein, dass wir Ihnen die Bescheinigungen CU und/oder die Steuererklärung 770 für das abgelaufene Jahr erstellen, benötigen wir die Unterlagen, die Sie uns bitte, sofern sie noch nicht in unserem Büro aufliegen, **innerhalb Freitag, 20. Februar 2026** übermitteln wollen.

Falls Kunden die Bescheinigung CU selbst erstellen, können wir die entsprechende Datei einlesen und an die Agentur der Einnahmen weiterleiten und eventuell auch die Steuererklärung 770 erstellen und an die Agentur der Einnahmen übermitteln.

Unseren Kunden, welche selbst diese Bescheinigung abfassen, übermitteln wir in der Anlage ein Skriptum als Hilfsmittel zur Erstellung der Bescheinigung CU. Wir sind gerne bereit auch anderen Interessierten das Skriptum auf Anfrage zu übermitteln.

Falls Sie Fragen zur Erstellung der Bescheinigung CU haben, können Sie sich direkt an unsere Mitarbeiterin Frau Dr. Martina Malfertheiner wenden:

<sup>37</sup> Art. 4, Abs. 6-quinquies, DPR 322/1998

<sup>38</sup> Art. 4, Abs. 6-quater, DPR 322/1998, Pkt. III S. 10, Anleitungen zum Ausfüllen des Vordruckes CU genehmigt mit Maßnahme der Agentur der Einnahmen vom 15.01.2026.

<sup>39</sup> Alle Freiberufler und Unternehmer verfügen über eine zertifizierte Email-Adresse; diese kann auf folgender Internetseite mit der jeweiligen Steuernummer abgerufen werden: <http://www.inippec.gov.it/>

E-Mail:	martina.malfertheiner@winkler-sandrini.it	
Telefonisch:	Dienstag und Mittwoch	von 09.00 - 12.30 Uhr von 14.00 - 17.00 Uhr

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

*Peter Winkler, Sandrini, Monika Engel*

### Anlage

Skriptum falls zutreffend